



Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege



BDIU Bundesverband
Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.



Verband Deutscher
Zeitschriftenverleger



5. Juni 2012

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des SEPA-Begleitgesetzes

Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EG) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz)

A. Zusammenfassung

- Die Verbände begrüßen die Nutzung der Fristverlängerung für das elektronische Lastschriftverfahren (ELV) bis zum 1. Februar 2016. Die Verbände unterstützen außerdem die Begründung zu § 7 c des Entwurfs, in der die Kreditwirtschaft aufgefordert wird, diese Zeit zur **Entwicklung von SEPA-fähigen Alternativen für die ELV-Abrechnung** zu nutzen.
- Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass schon erteilte Mandate im deutschen **Abbuchungsauftragsverfahren** gemäß Artikel 7 der SEPA Verordnung 260/2012 gültig bleiben. Falls dies nach der Verordnung nicht möglich ist, sollten zumindest alle Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren als „Nischenanwendung“ gemäß Artikel 16 Abs. 3 der SEPA-Verordnung noch bis 1. Februar 2016 möglich bleiben.
- Die heute etablierten Lastschriftzahlungen, **die ohne Unterschrift auf einem Papierbeleg** akzeptiert werden (z.B. **per Fax und Internet**) sollten ebenfalls als „Nischenanwendung“ gemäß Artikel 16 Abs. 3 der SEPA-Verordnung bis 1. Februar 2016 möglich bleiben.

B. Allgemeines

Die Verbände begrüßen grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf. Insbesondere die Sicherung der Nutzung des elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) bis zum 1. Februar 2016 und die Aufforderung an die Kreditwirtschaft zur Ermöglichung eines Alternativverfahrens sind für den Handel von wesentlicher Bedeutung.

Vor dem Hintergrund eines funktionierenden Wettbewerbs und des Erhalts effizienter Zahlungsarten nimmt das heutige Lastschriftverfahren in der Wirtschaft eine herausragende Stellung ein. Es ist daher von hoher Bedeutung, dass der Wirtschaft ein möglichst flüssiger Übergang auf die neuen SEPA-Verfahren ermöglicht wird. In Anbetracht der in der europäischen SEPA-Verordnung festgelegten sehr kurzen Fristen für den Übergang sollten daher national alle Optionen für eine möglichst lange Migrationszeit genutzt werden. Neben dem elektronischen Lastschriftverfahren gilt dies insbesondere auch für die Nutzung von Lastschriften im Internet (E-Commerce). Lange Übergangsfristen entsprechen auch den Forderungen der Bundesregierung, die sich in den Verhandlungen zur SEPA-Verordnung für Übergangsfristen von mindestens 4 Jahren eingesetzt hat. Daher werden im Folgenden Vorschläge gemacht, wie unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben ein effizienter Übergang unter Ausnutzung der optionalen Fristverlängerungen erfolgen kann.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat kürzlich zu erkennen gegeben dass in den nächsten zwei Jahren keine Lösung zur Erteilung von SEPA-Mandaten im Internet flächendeckend bereitgestellt werden kann und daher ab Februar 2014 nur noch papiergebundene SEPA-Lastschriftmandate gemäß der Regeln des European Payment Councils (EPC) als autorisiert gelten können.

Daher sollte die bereits etablierte Lastschrift, die über „neue“ Kommunikationswege (Fax, Internet) erteilt wird, noch zumindest bis 2016 fortgeführt werden. Mit dieser Verlängerung würde für die deutsche Kreditwirtschaft wertvolle Zeit zur marktgerechten Entwicklung und Einführung von nicht-papiergebundenen SEPA-Lastschriftmandaten geschaffen.

C. Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV)

Das elektronische Lastschriftverfahren (ELV) hat in Deutschland eine herausragende Marktbedeutung. Nicht zuletzt durch den Einsatz der Bundesregierung und deutscher Abgeordneter des Europäischen Parlaments ist es gelungen, eine besondere Übergangsfrist für ELV zu erreichen. Diese gewonnene Zeit sollte nun auch vollständig genutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss des Bundestages vom 12. Mai 2011 hinzuweisen, in dem die deutsche Kreditwirtschaft ausdrücklich aufgefordert wird, „zeitnah ein mit dem elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) vergleichbares kostengünstiges Produkt zu entwickeln“. Das SEPA-Begleitgesetz hat diese Aufforderung aufgegriffen und damit wichtige Signale für die Entwicklung von Rahmenbedingungen für ein mit dem ELV vergleichbares Produkt auf SEPA-Basis gegeben. In der Gesetzesbegründung zu § 7 c heißt es dazu wörtlich: *„Die in diesem Absatz geschaffene Übergangsbestimmung soll daher auch dazu dienen, dass die betroffenen Wirtschaftskreise den Zeitraum bis zum 1. Februar 2016 für die Entwicklung eines Nachfolgeprodukts für ELV auf Basis der SEPA-Lastschrift nutzen. Es ist Aufgabe der betroffenen Wirtschaftskreise und insbesondere der Deutschen Kreditwirtschaft, die Entwicklung eines solchen Produkts aktiv voranzutreiben.“* Die Verbände unterstützen daher die Ausnahmeregelungen des § 7 c ausdrücklich und fordern die Kreditwirtschaft ebenfalls zur Kooperation auf. Mit der Entwicklung einer „ELV-Nachfolge“ würde ein Beitrag für ein wirksames Wettbewerbsinstrument im Debitkartengeschäft geschaffen. Dies ist ein ausdrückliches Ziel der Europäischen Kommission, die sich für ein weiteres europäisches Debitverfahren einsetzt.

D. Nationaler Sonderfall Abbuchungsauftragsverfahren

Das deutsche Abbuchungsauftragsverfahren bietet eine Besonderheit bei Lastschriftverfahren. Im Gegensatz zum Einzugsermächtungsverfahren werden die Mandate (hier Abbuchungsaufträge) nicht bei dem Zahlungsempfänger, sondern bei der Bank des Zahlungspflichtigen hinterlegt. Diese Art der Lastschriftregelung findet häufig im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen statt, z.B. werden im Großhandel auf diese Weise die Rechnungen von Kleinstunternehmen beglichen. Daher sollte auch für diese Lastschriftvariante ein Weg der Migration gefunden werden. Das entsprechende Regelwerk der europäischen Kreditwirtschaft ist die B2B/Firmen-Lastschrift. Die Verbände setzen sich daher dafür ein, die Migration der Mandate im Abbuchungsauftragsverfahren ebenfalls gemäß Artikel 7 der SEPA-Verordnung zu behandeln.

Bislang hat die Deutsche Kreditwirtschaft trotz dieser Möglichkeit bereits erklärt, diese Option nicht zu nutzen. Das SEPA-Begleitgesetz sollte daher eine Klarstellung enthalten, die der Kreditwirtschaft Rechtssicherheit gibt und gleichzeitig die Verpflichtung, die Mandate von Unternehmen in die entsprechende SEPA-Firmenlastschrift zu überführen.

Alternativ wird unter Punkt E. a. eine Verlängerung des jetzigen Abbuchungsauftragsverfahrens gemäß Artikel 16 Abs. 3 der SEPA-Verordnung vorgeschlagen.

E. Ausnahmen nach Artikel 16 Absatz 3 der SEPA-Verordnung

Um den Nutzern von Nischenanwendungen ausreichend Zeit zur Umstellung zu geben, sollte die dafür zur Verfügung stehende Option einer Verlängerung der Übergangsregelungen nach § 16 Abs. 3 möglichst umfassend genutzt werden. Die Umstellungsmaßnahmen auf die neuen SEPA-Verfahren erfordern einen kaum abzuschätzenden finanziellen Aufwand für Unternehmen. Zudem werden umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen von Softwareanbietern und Beratungsunternehmen benötigt. Vor dem Hintergrund absehbarer Kapazitätsengpässe auch bei diesen Dienstleistern ist heute nicht wahrscheinlich, dass alle Unternehmen in der zur Verfügung stehenden Zeit die Leistungen der Dienstleister in Anspruch nehmen können.

Daher schlagen die Verbände die weitmöglichste, nutzerorientierte Ausnutzung von Fristverlängerungen für zumindest jene Arten von Lastschriften vor, die einen Marktanteil von 10 Prozent nicht überschreiten. Dies ist auf Basis der „Nischenprodukt-Option“ im Rahmen der hier bezogenen SEPA-Verordnung grundsätzlich möglich.

Die Verbände sehen dies für die nachfolgenden, heute gebräuchlichen Lastschriftarten gegeben:

a. Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren

Vorschlag: Das Abbuchungsauftragsverfahren wird gemäß Artikel 16 Abs. 3 der SEPA-Verordnung bis zum 1. Februar 2016 von allen Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 ausgenommen.

Begründung: Das Abbuchungsauftragsverfahren ist von der nationalen Migrationsregel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditwirtschaft nicht berücksichtigt. Für den Fall, dass die Migration weiterhin seitens der Kreditwirtschaft abgelehnt wird, ist der Handel genötigt, für das Abbuchungsauftragsverfahren neue SEPA-Mandatserklärungen beim Zahlungspflichtigen auf dem Postweg einzuholen. Um dies logistisch bewältigen zu können, sollte die Frist zur Umstellung auf SEPA-Verfahren bis zum 1. Februar 2016 verlängert werden.

Diese Zeit würde auch dazu dienen, für das Abbuchungsauftragsverfahren die Möglichkeit einer Migration der Mandate analog der Einzugsermächtigungsverfahren seitens der Kreditwirtschaft einzuführen, wie unter D. dargestellt. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, sollte wenigstens die Option des § 16 Abs. 3 zur Fristverlängerung wie hier vorgeschlagen, genutzt werden.

Was geschieht, wenn weder Mandatismigration noch Verlängerung um 2 Jahre gewährt wird?

Alle Zahlungsempfänger (Lastschrifteinreicher) müssten neue Papier-Mandate für die SEPA-Firmenlastschrift gemäß der EPC-Regeln auf dem Postweg beim Zahlungspflichtigen einholen, die dann bei der Bank des Zahlers erneut in Papierform zu prüfen sind. Dies verursacht für die Zahlungsempfänger, den Zahler und die Bank des Zahlers erhebliche Kosten, verursacht insbesondere durch die ausschließlich papiergebundene Verarbeitung.

b. Lastschriften ohne beleghafte Unterschrift

Vorschlag: Lastschriften, deren Einzugsermächtigungserklärung nach BGB § 127 (2) gegeben wird (bspw. bei Beauftragung per Fax oder im Internet-Handel), werden gemäß Artikel 16 Abs. 3 der SEPA-Verordnung bis zum 1. Februar 2016 von den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 ausgenommen.

Begründung: Für Lastschriften ohne beleghafte Unterschrift, die z.B. im Zuge eines Internet-Einkaufs zustande gekommen sind, kann von der sogenannten „gewillkürten Schriftform“ nach BGB § 127 (2) ausgegangen werden. Insbesondere bei Bestellungen per Email oder im sogenannten Double Opt-In-Verfahren (Klick und Bestätigungsmail) kann von einer telekommunikativen Übermittlung ausgegangen werden. Entsprechende Anträge zur Änderung des SEPA-Lastschrift-Regelwerks (SEPA Direct Debit Rulebook) zur Akzeptanz von Lastschriften ohne beleghafte Unterschrift wurden vom HDE beim EPC im Rahmen des jährlichen Konsultationsverfahrens eingereicht. Das Regelwerk des EPC kann jedoch eine Umsetzung der Änderungsanträge frühestens zum Jahreswechsel 2013/2014 vorsehen, der Handel könnte dann mit der Migration frühestens ab Anfang 2014 beginnen. Aus diesem Grund fordern die Verbände bis zur Bereitstellung einer Alternative, mindestens jedoch bis zum 1. Februar 2016 eine Fristverlängerung.

Was geschieht, wenn keine Verlängerung um 2 Jahre gewährt wird?

Zahlungen mittels Lastschrift stellen derzeit das günstigste Zahlverfahren im Absatzferngeschäft dar, beispielsweise in digitalen Medien. Sollte dieses Verfahren nicht mehr angeboten werden können, dominieren etwa beim Einkauf im Internet künftig Zahlverfahren von Drittanbietern wie paypal, mpass oder die bankgetriebenen Zahlungsmittel wie Kreditkarte oder giro-pay. Alle Verfahren haben weitaus höhere Gebühren für den Handel zur Folge, was eine Verteuerung von Waren und Dienstleistungen mit sich bringen würde.

Noch drastischer ist die Konsequenz in Branchen, bei denen die Lastschrifterklärungen für gewöhnlich telefonisch erteilt werden wie zum Beispiel im Rahmen von Spendenaufrufen, die entsprechend bestätigt werden. Da nur ca. 1/3 aller Deutschen eine Kreditkarte besitzen, wäre der Rest der Spender auf die nachträgliche Überweisung angewiesen - eine Zahlungsart die bei Spendenaufrufen häufig nur

ungern benutzt wird, d.h. ein wesentlicher Teil der Spendenwilligen würde bei diesen Aktionen wohl nicht mehr spenden.

Abschließende Referenz zu nicht in Papierform erteilten Einzugsermächtigungen siehe auch Kommentar „Bürgerliches Gesetzbuch“ (BGB), Palandt, 69. Auflage 2010, § 127 (2), S. 112/1113 und „Bankrecht und Bankpraxis“, Krepold, Stand 05/2003, Rn 6/347b, S. 6/216.

Ansprechpartner:

Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)

Ulrich Binnebössel
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030-726 25 062
Mail: binneboessel@hde.de

Bundesverband des deutschen Versandhandels e.V. (bvh)

Ingmar Böckmann
Taubenstraße 20-22
10117 Berlin
Tel.: 030-206 13 85 10
Mail: ingmar.boeckmann@versandhandel.org

Bundesverband der Dienstleister für Online Anbieter BDOA e.V.

Manfred K. Wolff
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln
Tel.: 0221-139 75 02 32
Mail: vorstand@bdoa.de

Bundesverband Deutscher Inkasso- Unternehmen e.V. (BDIU)

Sabine Schmidt
Friedrichstraße 50-55
10117 Berlin
Tel.: 030-206 07 36 50
Mail: sabine.schmidt@inkasso.de

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)

Ludwig von Jagow
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel.: 030-726 29 81 11
Mail: L.Jagow@vdz.de

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV)

Jörg Laskowski
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Mail: Laskowski@BDZV.de

VATM e.V. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten

Solveig Orłowski
Leiterin Hauptstadtbüro
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin
Tel.: 030-50 56 15 38
Mail: berlin@vatm.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)

Dr. Gerhard Timm
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel.: 030-240 89 129
gerhard.timm@bag-wohlfahrt.de

Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Peter Krümmel
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Tel.: 030-300 199-1360
Mail: peter.kruemmel@bdew.de